

Das Anzeigeverfahren und seine Überprüfung

Anzeige nach §§ 114, 115 WRG
Ausführungsanzeige nach § 121 Abs 4 WRG

Stand: Juli 2022

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das wasserrechtliche Anzeigeverfahren	4
2.1	Anzeigepflichtige Vorhabenstypen	4
2.2	Vorlage bei der zuständigen Behörde	4
2.3	Formelle Prüfung der Anzeige	5
2.4	Materielle Prüfung des angezeigten Vorhabens	5
2.5	Behördliche Erledigung	6
2.5.1	Schriftliche Mitteilung der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens	6
2.5.2	Kenntnisnahme der Anzeige (= Schriftliche Mitteilung der Nichtdurchführung eines Bewilligungsverfahrens).....	6
2.5.3	Keine schriftliche Mitteilung	6
2.6	„Qualifiziert belegte“ Anzeige	7
2.7	Konsensdauer angezeigter Vorhaben	7
2.8	Ersichtlichmachung im Wasserbuch (§§ 124 bis 126 WRG).....	7
2.9	Instandhaltungs- und -setzungsverpflichtung (§ 50 WRG)	7
3	Die Kollaudierung von anzeigepflichtigen Vorhaben.....	8
3.1	Umfang der Ausführungsanzeige	8
3.1.1	Bewilligungs- und Anzeigegemäße Ausführung	8
3.1.2	Ausführung mit geringfügigen Abweichungen	8
3.1.3	Ausführung mit mehr als geringfügigen Abweichungen (= Abänderungen)	10
3.2	Vorlage der Ausführungsanzeige bei der zuständigen Behörde	10
3.3	Rechtswirkungen der Ausführungsanzeige	10
3.4	Rechtsfolgen der nicht ordnungsgemäßen Ausführungsanzeige	11
3.4.1	Nichtvorlage der Ausführungsanzeige	11
3.4.2	Unvollständige Ausführungsanzeige	11
3.4.3	Unrichtige Ausführungsanzeige	11
3.5	Löschung nicht ausgeführter oder obsolet gewordener Anlagenteile.....	11
Anhang A	13
Empfehlungskatalog für Selbstbindende Auflagen		13
Kanalisation		13
Empfehlungskatalog für Selbstbindende Auflagen		17
Wasserversorgung		17
Anhang B.....		22
Muster Ausführungsanzeigen.....		22

1 EINLEITUNG

Mit dem Anzeigeverfahren sind verfahrensvereinfachende und -beschleunigende Effekte verbunden. Der Gesetzgeber geht bei den, dem Anzeigeverfahren vorbehaltenen bewilligungspflichtigen Vorhaben, davon aus, dass es sich hierbei um Vorhaben handelt, die geeignet sind, die bei einer Bewilligung zu beachtende Interessenslage (öffentliche Interessen und fremde Rechte) nicht zu berühren.

Derzeit werden insbesondere die dem Anzeigeverfahren vorbehaltenen Änderungen und Erweiterungen der Kanalisation- bzw. Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen überwiegend einer Erledigung im ordentlichen Bewilligungsverfahren zugeführt. Dies hat zur Konsequenz, dass ein solches Verfahren aufgrund der notwendigen Verfahrensschritte (Vorprüfung, mündliche Verhandlung, Bescheiderledigung) in der Regel nicht innerhalb von 4 Monaten abgeführt werden kann. Bislang scheiterte eine Erledigung im Anzeigewege an den fehlenden Zustimmungserklärungen der betroffenen fremden Rechte (Grundeigentümer) sowie der fehlenden selbstbindenden Vorschreibungen zum Schutz der öffentlichen Interessen.

Gerade bei Leitungserweiterungen im geringeren Ausmaß, deren Auswirkungen auf öffentliche Interessen und fremde Rechte bereits vom Einschreiter hinreichend abgeschätzt werden können, bietet sich der Gang in das Anzeigeverfahren durch Vorlage qualifizierter Unterlagen an. Aufgrund der verfahrensbeschleunigenden Wirkung (Entfall der mündlichen Verhandlung, Bescheiderledigung) können enge Zeitfenster zur Umsetzung von Maßnahmen bestens genutzt werden und kann spätestens 3 Monate ab Einlangen einer qualifizierten Anzeige mit der Bauausführung begonnen werden. Sollte sich bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige herausstellen, dass die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich ist, wird der Einschreiter umgehend davon in Kenntnis gesetzt und kann mit der Bauausführung vorzeitig begonnen werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei einer qualifiziert belegten Anzeige, eine behördliche Erledigung (Kenntnisnahme der Anzeige) binnen 4 Wochen erwartet werden kann.

Die vorliegende Handlungsanweisung soll den rechtlichen Rahmen dieses Verfahrens näherbringen und dazu beitragen, dass künftig mehr Verfahren auf diesem effizienten Wege der Anzeige bewilligt werden können.

2 DAS WASSERRECHTLICHE ANZEIGEVERFAHREN

Das Wassergesetz sieht für bestimmte wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen ein relativ formloses Anzeigeverfahren („vereinfachtes Bewilligungsverfahren“) vor. Demnach kann die Behörde für jene bewilligungspflichtigen Maßnahmen, die dem Anzeigeverfahren zugewiesen sind, von der Durchführung eines förmlichen Bewilligungsverfahrens absehen und dennoch der Einschreiter für das angezeigte Vorhaben eine Bewilligung („gilt als bewilligt“) erwirken. Gerade mit dem Entfall eines förmlichen Bewilligungsverfahrens kann bei Vorliegen gut vorbereiteter und belegter Projekte eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung gewährleistet werden.

Das Wasserrechtsgesetz bestimmt an unterschiedlichen Stellen jene wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen, welche dem Anzeigeverfahren vorbehalten sind. Insofern unterliegen weder bewilligungsfreie noch andere, als die dort genannten, bewilligungspflichtigen Maßnahmen dem Anzeigeverfahren nach § 114 WRG. Auch kommt das Anzeigeverfahren dort nicht (mehr) zum Tragen, wo anzeigepflichtige Maßnahmen bereits durchgeführt wurden und nachträglich einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Zudem enthält § 114 Abs 2 WRG eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister, unter den dort bestimmten Voraussetzungen weitere bewilligungspflichtige Maßnahmen dem Anzeigeverfahren vorzubehalten.

2.1 Anzeigepflichtige Vorhabentypen

Anzeigepflichtige Vorhaben sind - sofern sich Art und Maß der Wasserbenutzung damit nicht ändert - insbesondere

- Änderung oder Erweiterung von Kanalisationsanlagen (§ 32 WRG)
- Änderung oder Erweiterung von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen (§§ 9, 10 WRG)
- Zweckänderungen (§ 21 Abs 4 WRG)
- Technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden (Kraftwerks)Anlagen, die keine Auswirkung auf die Restwasserstrecke, Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben

Zweckänderungen und die vorbehaltenen technischen Maßnahmen - unabhängig davon ob diese innerhalb oder außerhalb des prioritären Sanierungsgebietes durchgeführt werden - dürfen zudem künftige Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (kurz NGP) nicht erschweren.

2.2 Vorlage bei der zuständigen Behörde

Anzeigepflichtige Maßnahmen sind nach § 114 WRG vom Einschreiter unter Anschluss der erforderlichen Projektunterlagen (§ 103 WRG) sowie einer 3 Jahre nicht überschreitenden Bauvollendungsfrist bei der Behörde anzuzeigen.

Die Anzeige ist der zuständigen Behörde vorzulegen (2-fach analog und 1-fach digital). Für die digitale Übermittlung wird ersucht, das [Formular „Anbringen Wasserrecht“](https://www.salzburg.gv.at/themen/wasser/formulare-wasser) (Quelle: <https://www.salzburg.gv.at/themen/wasser/formulare-wasser>) auf der Website des Landes Salzburg zu verwenden. Die Hochlade-Bestätigung ist der analogen Anzeige beizulegen. Für die bessere Lesbarkeit bzw. weitere Bearbeitung wird ersucht, EIN Gesamt-PDF Dokument hochzuladen.

2.3 Formelle Prüfung der Anzeige

Umfang und Inhalt der Anzeige sind, gleich einem (ordentlichen) Bewilligungsantrag, im Hinblick auf die Vollständigkeit des Anbringens anhand § 103 WRG zu beurteilen. Wesentlich dabei ist insbesondere, dass die der Anzeige angeschlossenen Unterlagen die behördliche Beurteilung, inwieweit das angezeigte Vorhaben unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte (§ 12 Abs 2 WRG) oder öffentlicher Interessen (§ 105 WRG) erwarten lässt, möglich ist.

Vollständig belegt ist die Anzeige, wenn

- die bewilligungspflichtige Maßnahme selbst hinreichend bestimmt ist (Art und Umfang)
- die erforderlichen Projektunterlagen (§ 103 WRG) angeschossen sind (aus den Unterlagen muss die allfällige Berührung von (Fremd)grundeigentum entnehmbar sein)
- eine 3 Jahre nicht überschreitende Bauvollendungsfrist angeführt ist.

Mit Einlangen der Anzeige bei der zuständigen Behörde wird die Frist der Bewilligungsfiktion ausgelöst. Werden die Unterlagen nicht vollständig beigebracht, hat die Behörde nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen und die Verbesserung der Anzeige unter Setzung einer Frist mit dem Hinweis, dass nach deren fruchtlosem Ablauf die Anzeige zurückgewiesen wird, aufzutragen. Erst nach Vorliegen der nachgeforderten Unterlagen, wird die 3-monatige Frist ausgelöst.

Die Titulierung des Antrages als „Anzeige“ selbst stellt kein Formerfordernis da.

2.4 Materielle Prüfung des angezeigten Vorhabens

Die Behörde hat aufgrund der „vorliegenden“ Unterlagen (vollständig belegte Anzeige) und unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung

- fremder Rechte (§ 12 Abs 2 WRG; Wasserbenutzungsrechte, Grundeigentum)
- öffentlicher Interessen (§ 105 WRG)

zu erwarten ist. Die Behörde trifft damit auf der Grundlage der vom Einschreiter getroffenen und dokumentierten Einschätzungen eine Prognoseentscheidung.

Eine Prüfung, ob mit der beabsichtigten bewilligungspflichtigen Maßnahme tatsächlich öffentliche Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt werden, ist nicht vorzunehmen. Eine solche wäre Gegenstand eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens.

Eine Beeinträchtigung wird insbesondere dann zu erwarten sein, wenn

- allfällige betroffene Grundeigentümer dem Vorhaben nicht zugestimmt haben und/oder

- für die Genehmigungsfähigkeit weitergehende hinzutretende Auflagen von Seiten der Behörde zur Sicherung öffentlicher oder durch das Wasserrechtsgesetz geschützter privatrechtlicher Interessen erforderlich sind.

2.5 Behördliche Erledigung

2.5.1 Schriftliche Mitteilung der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens

Geben die vorliegenden Unterlagen keinen Aufschluss darüber, wie die vom Vorhaben berührten fremden Rechte oder öffentlichen Interessen bereits auf der Vorhabensebene hinreichend gewahrt werden und bedarf es zur Bewilligungsfähigkeit weitergehender Ermittlungen, hat die Behörde innerhalb 3-monatigen Frist die Möglichkeit, in ein ordentliches Bewilligungsverfahren zu „switchen“.

Den Fristenlauf hemmt demnach eine binnen offener Frist erfolgte schriftliche Mitteilung an die Einschreiterin, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beabsichtigt ist und das angezeigte Vorhaben im ordentlichen Bewilligungsverfahren weitergeführt wird. In einem solchen sind amtswegig und dem Grundsatz der *Offizialmaxime* folgend die berührten fremden Rechte und öffentlichen Interessen entsprechend zu wahren.

2.5.2 Kenntnisnahme der Anzeige (= Schriftliche Mitteilung der Nichtdurchführung eines Bewilligungsverfahrens)

Bedarf es zur Bewilligungsfähigkeit keiner weitergehenden Ermittlungen mehr, kann die Behörde dem Einschreiter binnen offener Frist schriftlich mitteilen, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nicht beabsichtigt ist. Die Einschreiterin kann hier mit der Ausführung des angezeigten Vorhabens ab diesem Zeitpunkt (Zustellung der schriftlichen Mitteilung) beginnen. Der Ablauf der 3-monatigen Frist muss nicht abgewartet werden.

Eine Einleitung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens steht der Behörde nach erfolgter Mitteilung nicht mehr offen.

2.5.3 Keine schriftliche Mitteilung

Erfolgt von Seiten der Behörde binnen Frist (3 Monate) keine schriftliche Mitteilung an die Einschreiterin, so hat diese die mit Fristablauf eintretende Bewilligungsfiktion auf ihrer Seite. Das heißt, das Vorhaben gilt im angezeigten Umfang als bewilligt und kann mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden.

2.6 „Qualifiziert belegte“ Anzeige

Eine qualifiziert belegte Anzeige hat daher Folgendes zu umfassen:

- Projektunterlagen iSd § 103 WRG
- eine 3 Jahre nicht überschreitende Bauvollendungsfrist
- Projektbestandteil bildende Vorschriften zur Wahrung öffentlicher Interessen („selbstbindender Auflagen)
- Zustimmungserklärungen von berührten Grundeigentümern zur Wahrung der fremden Rechte

Es kommt daher den beigebrachten Unterlagen für eine „erfolgreiche“ Erledigung im Anzeigeverfahren besondere Bedeutung zu. Lediglich die „qualifiziert belegte Anzeige“, erlaubt es der Behörde in rechtskonformer Weise von einem ordentlichen Bewilligungsverfahren abzusehen und das angezeigte Vorhaben mit oder vor Fristablauf „als bewilligt“ gelten zu lassen.

2.7 Konsensdauer angezeigter Vorhaben

Das Wasserrechtsgesetz bestimmt - abgehend von § 21 WRG - näher die jeweilige Dauer einer im Wege der Kenntnisnahme oder aber durch Zeitablauf fingierten Bewilligung. Der Behörde eröffnet sich hier kein - dem ordentlichen Bewilligungsverfahren vergleichbarer - Beurteilungsspielraum im Zusammenhang mit der Festlegung der Konsensdauer. Anderes gilt dort, wo anzeigepflichtige Vorhaben in das ordentliche Bewilligungsverfahren „switchen“ und hier der Behörde der Wertungsspielraum des § 21 WRG offen steht.

- Änderung/Erweiterung Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen; Zweckänderungen und effizienzsteigernde technische Maßnahmen: Bewilligungsdauer wie **bestehendes Wasserrecht** (Stammanlage).

2.8 Ersichtlichmachung im Wasserbuch (§§ 124 bis 126 WRG)

Anzeigepflichtige Vorhaben sind, ausgenommen Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme und Wärmenutzung der Gewässer, im Wasserbuch ersichtlich zu machen, unabhängig davon, ob eine Erledigung im ordentlichen Bewilligungsverfahren oder durch Bewilligungsfiktion erfolgte.

2.9 Instandhaltungs- und -setzungsverpflichtung (§ 50 WRG)

§ 50 WRG verpflichtet den Wasserberechtigten, die Anlage im konsensgemäßen Zustand zu erhalten. Selbiges gilt auch für jene Wasserberechtigten, deren anzeigepflichtige Vorhaben im Wege der Bewilligungsfiktion erledigt wurden.

3 DIE KOLLAUDIERUNG VON ANZEIGEPFLICHTIGEN VORHABEN

Bei anzeigepflichtigen Vorhaben entfällt das ordentliche wasserrechtliche Überprüfungsverfahren nach § 121 Abs 1 WRG und wird durch eine Ausführungsanzeige ersetzt. Das gilt sowohl für Vorhaben, deren Bewilligung im Anzeigeverfahren fingiert wurde (im Wege der Kenntnisnahme durch die Behörde bzw. durch Fristablauf) als auch für anzeigepflichtige Vorhaben, die im ordentlichen Bewilligungsverfahren abgeführt wurden, aber im Bewilligungsbescheid keine Anordnung des ordentlichen Überprüfungsverfahrens erfolgt ist.

Ausgangspunkt eines jeden Überprüfungsverfahrens ist die Ausführungsanzeige durch den Bewilligungsinhaber. Die Fertigstellung des Vorhabens hat innerhalb der Bauvollendungsfrist zu erfolgen.

Der Betrieb ist grundsätzlich ab der Fertigstellungsanzeige zulässig. Wenn die Anlage nicht innerhalb der angezeigten Bauvollendungsfrist (maximal 3 Jahre) fertiggestellt wurde, hat das ex lege das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes zur Folge. Aus triftigen Gründen kann der Bewilligungsinhaber **vor Ablauf der Frist** um deren Verlängerung bei der Wasserrechtsbehörde ansuchen.

Mit verspäteter Vorlage der ordnungsgemäßen Ausführungsanzeige gilt das anzeigepflichtige Vorhaben als rechtzeitig fertiggestellt, sofern die Behörde das Erlöschen nicht ausdrücklich festgestellt hat.

3.1 Umfang der Ausführungsanzeige

Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden:

- bewilligungs-/ anzeigegemäße Ausführung
- Ausführung mit geringfügigen Abweichungen
- Ausführung mit mehr als geringfügigen Abweichungen (= Abänderungen)

3.1.1 Bewilligungs- und Anzeigegemäße Ausführung

Kommt es im Zuge der Ausführung zu keinen Abweichungen ist die bloße Ausführungsanzeige (Muster 1 im Anhang B) ausreichend. Weitere Unterlagen wie beispielsweise ein Ausführungsbericht sind nicht erforderlich.

3.1.2 Ausführung mit geringfügigen Abweichungen

Kommt es im Zuge der Ausführung zu Abweichungen, können diese mit der Ausführungsanzeige unter gewissen Voraussetzungen nach § 121 Abs 5 Z 2 WRG nachträglich genehmigt werden. Um als geringfügige Abweichung eingestuft zu werden, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

3.1.2.1 Geringfügigkeit

Die Beurteilung der Geringfügigkeit bezieht sich auf jene Fälle, in denen bisherige Verfahrensparteien anders als bisher in ihren Rechten berührt sind. Werden durch die Ausführung andere Parteien (z.B. zusätzliche Grundeigentümer) als bisher in ihren Rechten berührt, kann die Geringfügigkeit nicht mehr angenommen werden.

3.1.2.2 Keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen

Eine Abweichung stellt auch die Nichtausführung einer (selbstbindenden) Auflage dar. Wenn durch die Nichterfüllung keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann das Unterbleiben einer Auflagenausführung nachträglich genehmigt werden.

3.1.2.3 Keine Benachteiligung fremder Rechte

Eine Benachteiligung Rechte Dritter liegt nicht vor, wenn der ausgeführte Zustand keine Verschlechterung gegenüber dem ursprünglich im Bewilligungsbescheid bewilligten Zustand bedeutet (Prüfung im Einzelfall notwendig). Eine solche liegt entweder dann vor, wenn die Anlage nicht auf der vereinbarten Fläche errichtet wurde oder wenn die Anlage zwar an der vereinbarten Stelle errichtet wurde, aber mehr Grundfläche in Anspruch genommen wurde. Darauf, ob die Fremdgrundinanspruchnahme insgesamt gleichbleibt oder nicht, kommt es dabei nicht an.

3.1.2.4 Vorzulegende Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind in einem solchen Fall der Ausführungsanzeige (Muster 2 im Anhang B) anzuhängen:

- **ein „der Ausführung entsprechender“ Plan**
Der Plan muss von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein. Aus diesem müssen die Abweichungen gegenüber der Bewilligung/Anzeige erkennbar sein, beispielsweise durch eine farbliche Kennzeichnung.
- **eine Bestätigung der Geringfügigkeit der Abweichungen und die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften**
Die Bestätigung ist immer vom Unternehmer sowie von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der baulichen Ausführung nicht beteiligt gewesen sein darf, vorzunehmen.

3.1.3 Ausführung mit mehr als geringfügigen Abweichungen (= Abänderungen)



Es ist im Einzelfall mit der Behörde abzuklären, ob nachträglich ein Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung gestellt werden kann. Über diesen Antrag wird von der Behörde ein Bewilligungsverfahren (kein Anzeigeverfahren) geführt. Sollte keine Bewilligungsfähigkeit vorliegen, sind die Abänderungen zu beseitigen. Solche Abänderungen stellen eigenmächtige Neuerungen iSd § 138 WRG dar, die amtswegig oder aber auf Antrag von der Abweichung Betroffener wahrzunehmen sind.

3.2 Vorlage der Ausführungsanzeige bei der zuständigen Behörde

Die Ausführungsanzeige ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen (1-fach analog und 1-fach digital). Für die digitale Übermittlung wird ersucht, das [Formular „Anbringen Wasserrecht“](https://www.salzburg.gv.at/themen/wasser/formulare-wasser) (Quelle: <https://www.salzburg.gv.at/themen/wasser/formulare-wasser>) auf der Website des Landes Salzburg zu verwenden. Die Hochlade-Bestätigung ist der analogen Ausführungsanzeige beizulegen. Für die bessere Lesbarkeit bzw. weitere Bearbeitung wird ersucht, EIN Gesamt-PDF Dokument hochzuladen.

Nach positiver Prüfung der Ausführungsanzeige auf deren Vollständigkeit wird diese an das öffentliche Wasserbuch übermittelt. Diese Mitteilung wird dem Einschreiter zur Kenntnis übermittelt und gilt die Ausführungsanzeige damit als rechtzeitig und formal vollständig eingebracht.

3.3 Rechtswirkungen der Ausführungsanzeige

Mit der Ausführungsanzeige übernimmt der Unternehmer der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen/selbstbindenden Auflagen und Nebenbestimmungen bzw. angezeigten Vorkehrungen.

Mit dem Einlangen der ordnungsgemäß belegten Ausführungsanzeige bei der Behörde verliert diese die Möglichkeit, die Bewilligung wegen der nicht fristgerechten Fertigstellung für erloschen zu erklären.

Mangels Überprüfungsbescheid erfolgt bei der vereinfachten Überprüfung keine rechtliche Sanierung nicht gerügter Abweichungen.

3.4 Rechtsfolgen der nicht ordnungsgemäßen Ausführungsanzeige

3.4.1 Nichtvorlage der Ausführungsanzeige

Die Nichtvorlage der Ausführungsanzeige stellt einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand dar. Mit dem Betrieb der Anlage darf erst nach Vorlage der ordnungsgemäß belegten Ausführungsanzeige begonnen werden. Die unzulässige Inbetriebnahme stellt eine eigenmächtige Neuerung nach § 138 WRG (wasserpolizeilicher Auftrag) dar.

3.4.2 Unvollständige Ausführungsanzeige

Bei einer mangelhaften bzw. nicht vollständigen Ausführungsanzeige erfolgt unter Setzung einer Frist ein behördlicher Auftrag nach § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung.

Sollte der Mangel nicht rechtzeitig behoben werden, so ist die Ausführungsanzeige mittels Bescheid zurückzuweisen und gilt damit als nicht eingebracht (siehe Rechtsfolgen bei Nichtvorlage der Ausführungsanzeige).

Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt die Ausführungsanzeige als ursprünglich richtig eingebracht.

3.4.3 Unrichtige Ausführungsanzeige

Die Behörde trifft keine Haftung für Schäden, die durch eine (entgegen der Ausführungsanzeige) nicht ordnungsgemäße Ausführung entstehen.

Die Behörde ist berechtigt, eine inhaltliche Überprüfung durchzuführen, wenn Zweifel an der rechtskonformen Ausführung der Anlage bestehen oder allenfalls Betroffene dies begehren.

Mängel in Abweichung zur Bewilligung können (auch zu einem späteren Zeitpunkt - im Unterschied zum ordentlichen Überprüfungsverfahren) amtswegig jederzeit wahrgenommen und deren Beseitigung mittels wasserpolizeilichem Auftrages gemäß § 138 WRG aufgetragen werden.

3.5 Löschung nicht ausgeführter oder obsolet gewordener Anlagenteile

Wenn Anlagen bzw. Anlagenteile, aufgrund der Ausführung obsolet geworden sind, bzw. wenn nicht sämtliche angezeigte Anlagen bzw. Anlagenteile errichtet wurden, so ist für diese nach Vorlage der ordnungsgemäßen Ausführungsanzeige ein Lösungsverfahren durchzuführen.

Im ersten Fall erlischt das Wasserrecht durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Wasserberechtigten. Im zweiten Fall durch die Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der in der angezeigten Bauvollendungsfrist oder nachträglich verlängerten Frist.

Die Behörde erlässt nach Abschluss dieses Verfahrens einen Bescheid, in dem sie gegebenenfalls auch erforderliche letztmalige Vorkehrungen vorschreiben kann.

Anhang A

EMPFEHLUNGSKATALOG FÜR SELBSTBINDEnde AUFLAGEN KANALISATION

Baudurchführung

Allgemein

- Vor Baubeginn wird eine Baugrunderkundung zur Feststellung von Grundwasserspiegel/Tragfähigkeit/Untergrundverhältnisse durchgeführt.
- Für folgende Bauwerke und Anlagen (zB. Gebäude, Fahrbahnflächen, Brunnen, Quellen, usw.) im Nahebereich von m wird nachstehendes Beweissicherungsprogramm durchgeführt (*ist nachstehend konkret anzuführen*):
 -
 -
- Vor der Festlegung/Aussteckung der Kanaltrassen und vom Baubeginn werden die betroffenen Grundeigentümer informiert.
- Vor Baubeginn wird die genaue Lage von Leitungseinbauten aller Art festgestellt. Die Durchführung der Bauarbeiten wird mit den Leitungsträgern abgestimmt. Die Sicherheitsabstände laut ÖNORM B 2533 werden eingehalten, andernfalls werden Sicherungsmaßnahmen vorgesehen (*Ausführungen dazu*).
- Die Kanalschächte werden als Fertigteil-Rundschächte mit vorgefertigter Rinnschale aus GFK (oder gleichwertigem Material) hergestellt.
- Richtungs- und Gefälleänderungen ohne Schacht mit Abwinkelungen von mehr als 15 Grad werden mit dem Kanalisationsunternehmen abgestimmt.
- Schächte von Schmutzwasserkanälen werden so situiert, dass sie nicht Sammelpunkt von Oberflächenwasser sein können bzw. so abgedeckt, dass kein Oberflächenwasser eindringen kann.
- Straßeneinlaufschächte werden mit Sandfangkübeln ausgestattet (*nicht für Schmutzwasserkanäle*).
- Abstürze werden als außenliegende Pfeife mit Fertigteil-Pfeifenkopf ausgebildet.
- Bei nicht geradlinigem Kanalverlauf sowie bei Druckrohrleitungen wird oberhalb des Rohrstranges ein Warnband mitverlegt.
- Am Ende von Steilstrecken werden Bauwerke zur schadlosen Energieumwandlung (z.B. Energieumwandlungsschacht) errichtet.
- Im Bereich der Gewässerüberquerungen werden die Abwasserleitungen isoliert und mit Mantelrohren geschützt.
- Aufgelassene Kanalabschnitte und Bauwerke werden abgebrochen oder fachgerecht (z.B. mit stabilisierten Sandgemischen) verfüllt/verplombt (*Ausführungen dazu*).
- Die bestehenden natürlichen oder künstlichen Abflussverhältnisse sowie der Grundwasserhaushalt werden durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig geändert. Änderungen des Grundwasserhaushaltes (z.B. Grundwasserabfuhr entlang der verfüllten Künette) werden durch Abdichtungen/Querriegel unterbunden.

- Straßenentwässerungen, Gräben und landwirtschaftliche Entwässerungsleitungen werden dauerhaft funktionsfähig wiederhergestellt.
- Für eine schadlose Entwässerung (Hang-, Oberflächen- und Sickerwässer) wird gesorgt (*Ausführungen dazu*).
- Betroffene Grundstücke werden nach Baufertigstellung in den Zustand vor Baubeginn gesetzt (zB Herstellung der Grenzmarken durch einen befugten Geometer udgl).

Pumpwerke, Retention (wenn Projektbestandteil)

- Notüberläufe aus Pumpwerken in Gewässer werden nicht vorgenommen.
- Armaturen in Pumpwerken werden so angeordnet, dass sie vom Bedienungsteg/der Trockenkammer/der Erdoberfläche aus bedient werden können.
- Jede Pumpe wird mit einem Betriebsstundenzähler und einem Amperemeter ausgestattet.
- Pumpwerke werden mit optischen Störanzeigen vor Ort sowie mit Telealarmeinrichtungen versehen.
- Niveauabhängige Steuerungen werden mit Zeitsteuerungen zur Zwangseinschaltung der Pumpen überlagert.
- Pumpwerke und Retentionsbecken werden mit Spülwasseranschlüssen versehen.
- In Hochpunkten von Druckleitungen und Dükerleitungen werden Entlüftungen, in den Tiefpunkten Entleerungsschächte mit Pumpensumpf vorgesehen. Entleerungen werden mittels Saugwagen durchgeführt.

Maßnahmen im/am Gewässer (wenn betroffen)

- Die Durchführung von Arbeiten in und an Gewässern werden nachweislich in Abstimmung mit der jeweils zuständigen das Gewässer betreuenden Dienststelle bzw dem Grundeigentümer (Privatgewässer) erfolgen. Diese werden vor Bauinangriffnahme verständigt.
- Bei Parallelführung von Leitungssträngen entlang von Gewässern wird ein Mindestabstand von 5 m (gemessen von der Böschungsoberkante zur Leitungsachse) eingehalten. Die Dimensionierung und Verlegung erfolgt dabei so, dass die Instandhaltungsmaßnahmen an diesen Gewässern weiterhin ohne Einschränkung mit schweren Fahrzeugen und Geräten möglich sind.
- Bei Arbeiten am Gewässer/Herstellung von Gerinnequerungen wird vorgesorgt, dass der schadlose Wasserabfluss jederzeit gewährleistet wird (*Ausführungen dazu*).
- Es wird dafür gesorgt, dass Baumaterial, Maschinen etc. nicht abgeschwemmt werden können (*Ausführungen dazu*).
- Wo Uferschutzbauten oder ungesicherte Ufer beschädigt werden, werden diese wieder fachgerecht Instand gesetzt.
- Die Unterquerung/en des/der wird/werden mit einem Hüllrohr aus und zusätzlicher Betonummantelung mit mindestens cm Stärke ausgeführt.
- Der Abstand zwischen Konstruktionsoberkante und Gerinnesohle beträgt mind. cm (*Ausführungen dazu*).
- Ausmündende Rohrleitungen werden in den Mittel-/Niederwasserbereich geführt, bündig mit der Uferböschung ausgebildet und mit einem massiven Mündungsbauwerk gesichert.

Abnahme

- Kanalstränge werden vor Inbetriebnahme einer Kontrolle mittels Kamera unterzogen.
- Kanalstränge für Schmutz- und Mischwasser sowie alle ihre Schächte und Bauwerke, sowie Pumpwerke, Rückhaltebecken etc. werden vor Betriebsbeginn einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 und ÖNORM EN 1610 unterzogen.
- Druckleitungen und Dükerleitungen einschließlich ihrer Armaturen werden einer Druckprobe gemäß ÖNORM EN 805 unterzogen.
- Die Druckproben und Dichtheitsprüfungen werden in Prüfprotokollen dokumentiert und von einem befugten Prüforgan bestätigt.

Dauervorschreibungen

Kanalbetrieb

- Für den Kanalbetrieb wird qualifiziertes Personal (z.B. ÖWAV- oder ATV-Kanalwärterkurs) eingesetzt (*Ausführungen dazu*).
- Sämtliche für die Wartung und Erhaltung relevanten Beobachtungen und Arbeiten werden in einem Wartungsbuch oder einer Wartungsdatei dokumentiert.
- Es wird ein Kanalkataster gemäß ÖWAV-Regelblatt 21 angelegt und evident gehalten.
- Alle Bestandteile der Abwasseranlage werden unter Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik und der Sicherheitsbestimmungen betrieben, gewartet und instandgehalten.
- Schachtabdeckungen werden frei zugänglich gehalten.
- Pumpwerke und Rückhaltebecken werden regelmäßig kontrolliert (*Ausführungen dazu*). Hierfür werden gesonderte Wartungsbücher geführt.

Einleitungen

- Niederschlagswasser, Grundwasser, Oberflächengewässer, Drainagen und Kühlwasser werden nicht in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet.
- In den Regenwasserkanal werden keine Schmutzwässer eingeleitet.

Wiederkehrende Überprüfungen

- Nach Fertigstellung werden alle Anlagenteile in Abständen von jeweils 5 Jahren durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen einer detaillierten Überprüfung im Sinne der §§ 50 und 134 WRG über den bewilligungsgemäßen Betriebszustand und die konsensgemäße Betriebsführung unterzogen (z.B. Leitfaden zur Überprüfung von Kanalanlagen).

Vorschreibungen für Gewässerschutz

- Während der Bauarbeiten wird dafür gesorgt, dass wassergefährdende Stoffe (Mineralöle, Chemikalien, Leergebinde, Abfälle) weder in das Grundwasser noch in Gewässer/in die Kanalisation gelangen können.
- Mineralöle werden nur unter Verwendung von Auffangwannen gelagert bzw. umgefüllt.
- Aushubmaterial, Bauschutt etc. werden nicht in Gewässer eingebracht.

Konsensmaß, Bewilligungsdauer, Fertigstellungsfrist

- Konsensmaß und -art bleiben unverändert (*Ausführung dazu*)
- Konsensdauer folgt der Stammanlage (*Ausführung dazu*)
- Fertigstellungsfrist: Angabe einer 3 Jahre nicht überschreitenden Frist (*Ausführung dazu*)

EMPFEHLUNGSKATALOG FÜR SELBSTBINDENDE AUFLAGEN

WASSERVERSORGUNG

Baudurchführung

Allgemein

- Die Anlagen werden projektgemäß durch ein fachkundiges und befugtes Unternehmen ausgeführt. Die jeweils gültigen ÖNORMen, einschlägigen technischen Richtlinien sowie die gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen werden eingehalten

Leitungsnetz

- Alle Leitungen werden gegen Abfrieren und Vereisen geschützt verlegt bzw. ausgeführt (Verlegung in frostfreier Tiefe; Wärmedämmung bei Brückenaufhängungen usw.).
- Druckleitungen werden mit einer Mindestüberdeckung von 1,50 m über dem Rohrscheitel verlegt.
- Druckleitungen werden nach ÖNORM EN 805 auf Dichtheit überprüft, die Prüfprotokolle werden bei der Ausführungsdokumentation vorgelegt und von einem befugten Prüforgan bestätigt.
- Freispiegelleitungen (z.B. Quellaufleitungen, Entleerungsleitungen) werden mit einer Mindestüberdeckung von 1,00 m über dem Rohrscheitel verlegt.
- Freispiegelleitungen werden nach ÖNORM B 2503 bzw. EN 1610 auf Dichtheit überprüft, die Prüfprotokolle werden bei der Ausführungsdokumentation vorgelegt und von einem befugten Prüforgan bestätigt.
- Seichter als mit einer Mindestüberdeckung von 0,80 m über dem Rohrscheitel verlegte Leitungen werden mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Überschubrohr, usw.) gegen mechanische Beschädigung verlegt.
- Leitungsverzweigungen werden mit Absperrvorrichtungen ausgestattet. Dabei werden alle gleichrangigen Verzweigungen einer Leitung bzw. alle nachrangigen Abzweigungen aus einer höherrangigen Leitung absperrbar gestaltet. Sämtliche Leitungen werden durch Schieber in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- In den Tiefpunkten der Leitungen werden Entleerungen, in den Hochpunkten Entlüftungen angeordnet. Entlüftungen und Entleerungen werden zugänglich gehalten.
- Oberhalb der Leitungen werden Warnbänder mitverlegt.
- Die Lage der Leitungen und Armaturen ist durch Hinweisschilder nach ÖNORM B 2538 zu kennzeichnen. Wenn entsprechende Einmesspläne aufliegen und evident gehalten werden, müssen keine Hinweisschilder angebracht werden.
- Die betroffenen Grundeigentümer werden von der Kennzeichnung der Leitungstrassen und vom bevorstehenden Baubeginn informiert.
- Vor Baubeginn wird die genaue Lage von Leitungseinbauten festgestellt und mit den Leitungsträgern abgestimmt. Leitungsführungen werden mit in der ÖNORM B 2533 vorgesehenen seitlichen und höhenmäßigen Abständen bzw. zusätzlichen Vorkehrungen bei Unterschreitung der Abstände durchgeführt.
- Grundstücke werden nach Fertigstellung der Leitungen in den Zustand vor Baubeginn gesetzt (z.B. Herstellung der Grenzmarken durch einen befugten Geometer, Herstellung der Geländeoberfläche, Herstellung von Zäunen und Abgrenzungen usw.).
- Schachtabdeckungen liegen bündig mit der Geländeoberfläche und ragen nicht über das umliegende Gelände hinaus.

- Aufgelassene Leitungsabschnitte werden vollständig von der Wasserversorgungsanlage abgetrennt und an ihren Endpunkten dicht verschlossen.
- Die bestehenden natürlichen oder künstlichen Abflussverhältnisse sowie der Grundwasserhaushalt werden durch die Baumaßnahme nicht nachteilig geändert. Änderungen des Grundwasserhaushaltes (z.B. Grundwasserabfuhr entlang der verfüllten Künette) werden durch Abdichtungen unterbunden.
- Nach dem Leitungsbau werden Straßenentwässerungen, Gräben und landwirtschaftliche Entwässerungsleitungen dauerhaft funktionsfähig wiederhergestellt.

Bei Maßnahmen in/am Gewässern (wenn betroffen)

- Bei Parallelführung von Leitungssträngen entlang von Gewässern wird ein Mindestabstand von 5 m (gemessen von der Böschungsoberkante zur Leitungsachse) eingehalten.
- Die Instandhaltungsmaßnahmen an den Gewässern bleiben weiterhin ohne Einschränkung möglich.
- Ufer und Hochwasserschutzmaßnahmen werden nach Fertigstellung der Leitungen wieder in den funktionalen Zustand vor Baubeginn gesetzt.
- Die Unterquerung am [Name des Gewässers, betroffene Grundstücke] wird mit einem Hüllrohr [Material, Durchmesser] und einer Betonummantelung mit [Stärke der Betonummantelung seitlich, oberhalb und unterhalb des Rohres] ausgeführt.
- Der Abstand zwischen Gerinnesohle und Scheitel des Hüllrohrs beträgt mindestens 0,80 m, in Wildbächen mindestens 1,50 m.
- Das Hüllrohr reicht an beiden Ufern mindestens 1,50 m hinter die Unterkante der Uferböschung.
- Der Abstand zwischen Gerinnesohle und Scheitel der Betonummantelung beträgt mindestens 0,50 m.
- Die Betonummantelung reicht an beiden Ufern mindestens 1,50 m hinter die Unterkante der Uferböschung.
- Während der Bauarbeiten gelangen keine wassergefährdenden Stoffe (Mineralöle, Chemikalien, Leergebinde, Abfälle) in das Grundwasser oder in Gewässer oder in die Kanalisation.
- Mineralöle werden nur unter Verwendung von Auffangwannen gelagert bzw. umgefüllt.
- Aushubmaterial, Bauschutt etc. werden nicht in Gewässer eingebracht.

Selbstbindung aus sanitätspolizeilicher Sicht

- Es dürfen für trinkwasserbenetzte Bauteile nur Baustoffe und Materialien verwendet werden, die ausdrücklich für den Trinkwasserbereich zugelassen sind.
- Bei der Lagerung der Trinkwasserrohre und Armaturen auf der Baustelle, sowie beim Einbau, ist das Rohrleitungsinere vor einer Verschmutzung durch feste und flüssige Stoffe zu schützen.
- Bei der Lagerung der Trinkwasserrohre und Armaturen auf der Baustelle, sowie beim Einbau, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Öffnungen, so lange dies möglich ist, mit Endkappen verschlossen sind.
- Vor Inbetriebnahme ist die neue Trinkwasserleitung samt Armaturen von einem Fachunternehmen nach ihrer Fertigstellung gründlich mit Trinkwasser zu spülen und soweit erforderlich zu desinfizieren.
- Eine Desinfektion der neuen Leitungsabschnitte ist nur bei einem Verdacht oder dem Nachweis einer mikrobiologischen Verunreinigung erforderlich.

- Nach der Spülung und allfälliger Desinfektion der Trinkwasserleitung ist von einer gemäß LMSVG für Trinkwasser autorisierten Untersuchungsstelle am Ende jedes Stranges ein bakteriologischer Befund (KBE bei 20 °C, KBE bei 37 °C, Coliforme Keime, Escherichia coli, Enterokokken, Pseudomonas aeruginosa) gemäß TWV Anhang II Teil A Ziff. 1 zu erheben und bei der Kollaudierung vorzulegen. Auch die chemisch-physikalischen Parameter sind laut TWV zu erheben und einzuhalten.
- Die Probenahme hat von Personen zu erfolgen, die im Auftrag eines gemäß LMSVG akkreditierten Untersuchungslabors tätig sind.
- Die Trinkwasserbefunde sind durch ein akkreditiertes Labor, das Trinkwassergutachten durch eine/n akkreditierte/n Trinkwassergutachter/in zu erstellen.
- Der Betreiber / die Betreiberin der Wasserversorgungsanlage hat zu veranlassen, dass die Befunde und Gutachten durch das beauftragte Labor unverzüglich elektronisch in das Wasserinformationssystem des Landes Salzburg übertragen werden.
- Die Inbetriebnahme der Trinkwasserleitung darf erst erfolgen, wenn die bakteriologischen Befunde sowie chemisch-physikalischen Parameter jeweils die Trinkwassertauglichkeit bestätigen.
- Die Erstbefüllung / Spülung ist, wenn möglich zeitnah vor Inbetriebnahme durchzuführen, oder es ist für einen kontinuierlichen Wasseraustausch und dessen schadlose Ableitung zu sorgen.

Betrieb der Anlagen

Leitungsbetrieb und Wartung

- Ein Betriebsbuch wird analog oder digital geführt.
- Alle für die Wasserversorgungsanlage relevanten Vorkommnisse, z.B. Störfälle, Wartungsarbeiten, Herstellung von Neuanschlüssen, Herstellung von Notverbindungen, Druckproben und sonstige besondere Vorkommnisse werden aufgezeichnet und auf Verlangen der Behörde vorgelegt.
- Für alle Anlagenteile wird eine Wartungs- und Betriebsanleitung entsprechend ÖVGW-Richtlinie W85 ausgearbeitet. Sie enthält alle für Bedienung, Wartung und Instandhaltung maßgeblichen Bedingungen und notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Herstellervorschriften.
- Die Wartungs- und Betriebsanleitung wird dem Personal nachweislich zur Kenntnis gebracht.
- Sämtliche Anlagenteile werden sorgfältig gewartet, nach ÖNORM B 2539 bzw. ÖVGW-Richtlinie W59 technisch überwacht und instandgehalten.
- Die Abgabe ins Netz wird dauerregistrierend bzw. mindestens monatlich erfasst.
- Der Ruhewasserspiegel in Brunnen und Pegeln wird dauerregistrierend bzw. mindestens monatlich gemessen.
- Die Quellschüttungen aller Quellen werden mindestens monatlich gemessen.
- Die Zugangsmöglichkeiten zu Bauwerken und Schächten werden frei zugänglich und versperrt gehalten, der Zugang wird ausschließlich durch den Wasserberechtigten reguliert.

Wiederkehrende Überprüfungen

- Eine Überprüfung nach § 134 WRG wird entsprechend dem Bescheid der Wasserrechtsbehörde bzw. entsprechend dem Überprüfungsprogramm im Jahr [Jahreszahl] fällig.
- Der Überprüfungsbefund wird nach bis spätestens [Datum] des jeweiligen Überprüfungsjahres der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und digital vorgelegt.

Anleitung zur Beantragung der externen Benutzerberechtigung für das Wasserinformationssystem:

www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/_Documents/anleitung_externes_benutzerrecht_wis_19012017.pdf

Konsens, Bewilligungsdauer, Fertigstellungsfrist

- Der Konsens als Maß und Art der Wassernutzung bleibt unverändert;
bestehenden Konsens anführen:
Maß [l/s; m³/d; m³/a] und Art der Wassernutzung [Trink- und Nutzwasser usw.], Bewilligungsbehörde [Bundesministerium, Landeshauptmann, Bezirkshauptmann usw.], Bewilligungsbescheid [Datum, Zahl]
- Die Konsensdauer für die neuen Anlagenteile folgt der Stammanlage;
bestehende Konsensdauer anführen:
bis zum [Datum] gemäß Bewilligungsbescheid [Datum, Zahl]
- Die Fertigstellungsfrist beträgt maximal 3 Jahre;
Zeitraum von maximal 3 Jahren angeben:
Ausführung von [Datum] bis [Datum]

Hinweis/Erläuterung:

Der Musterkatalog Vorschreibungen bietet keine Gewähr für Vollständigkeit. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche einschlägigen vorgeschlagenen Vorschreibungen zur Wahrung öffentlicher bzw. fremder Rechte bzw. welche ergänzend dazu notwendig sind. Treten in der Projektausarbeitungsphase Unklarheiten auf, wird ersucht, Kontakt mit der Behörde bzw. dem zuständigen Sachverständigen aufzunehmen.

Anhang B

MUSTER AUSFÜHRUNGSANZEIGEN

Muster-Ausführungsanzeige 1

Ausführungsanzeige gemäß § 121 Abs 4 WRG 1959

Es liegen keine Abweichungen gegenüber der erteilten Bewilligung (Bescheid/Anzeige vom ., Zahl , [bitte Datum und Kennzeichen angeben]) vor.

Hiermit wird gemäß § 121 Abs. 4 WRG 1959 die bewilligungsmäßige, fachtechnische und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen bzw. angezeigten Vorkehrungen erfolgte Ausführung der Anlage angezeigt.

Mit dieser Anzeige übernimmt der Unternehmer (= Bewilligungsinhaber) der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen bzw. angezeigten Vorkehrungen.

Datum und Unterschrift des Unternehmers (Bewilligungsinhabers):

Hinweis/Erläuterung:

Dieses Muster kommt zur Anwendung, wenn im Bewilligungsbescheid die Vorlage einer Ausführungsanzeige vorgeschrieben wurde oder bei anzeigepflichtigen Vorhaben.

Wenn geringfügige Abweichungen gegenüber der erteilten Bewilligung vorliegen, ist das Muster „Ausführungsanzeige B“ zu verwenden.)

Muster-Ausführungsanzeige 2

Ausführungsanzeige gemäß § 121 Abs 4 in Verbindung mit Abs 5 Z 2 WRG 1959

Es liegen geringfügige Abweichungen gegenüber der erteilten Bewilligung (Bescheid/Anzeige vom , Zahl , [bitte Datum und Kennzeichen angeben]) vor.

Hiermit wird gemäß § 121 Abs. 4 WRG 1959 die bewilligungsmäßige, fachtechnische und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen bzw. angezeigten Vorkehrungen erfolgte Ausführung der Anlage angezeigt.

Mit dieser Anzeige übernimmt der Unternehmer (= Bewilligungsinhaber) der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen bzw. angezeigten Vorkehrungen.

Es wird weiters gemäß § 121 Abs. 5 Z 2 WRG 1959 angezeigt, dass geringfügige Abweichungen zur bewilligten Ausführung vorliegen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen die Betroffenen zugestimmt haben (Zustimmungserklärungen liegen vor).

Beigelegt wird ein der Ausführung entsprechender Plan, in dem die Abweichungen ersichtlich sind sowie eine Bestätigung eines gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 fachkundigen Befugten, der an der baulichen Ausführung der Anlage nicht beteiligt war, über die Geringfügigkeit der Abweichungen sowie die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften.

Datum und Unterschrift des Unternehmers (Bewilligungsinhabers):

Hinweis/Erläuterung:

Dieses Muster kommt zur Anwendung, wenn im Bewilligungsbescheid die Vorlage einer Ausführungsanzeige vorgeschrieben wurde oder bei anzeigepflichtigen Vorhaben und es im Zuge der Ausführung zu geringfügigen Abweichungen gekommen ist.

Der beizulegende Plan ist von einem Fachkundigen zu verfassen und von diesem sowie vom Unternehmer zu unterfertigen. Aus dem Plan müssen die Abweichungen gegenüber der Anzeige erkennbar sein (farbliche Kennzeichnung).

Der Ausführungsanzeige beizulegen ist auch eine Bestätigung eines gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 fachkundigen Befugten, der an der baulichen Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, über die Geringfügigkeit der Abweichungen sowie die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften.

Sollten mehr als geringfügige Abweichungen gegenüber der erteilten Bewilligung vorliegen oder sind öffentliche Interessen bzw. fremde Rechte nachteilig betroffen oder liegen keine Zustimmungen der Betroffenen vor, ist mit der Behörde abzuklären, ob ein Antrag um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung gestellt werden kann; diesem sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Über diesen Antrag wird von der Behörde ein Bewilligungsverfahren (kein Anzeigeverfahren!) geführt. Sollte keine Bewilligungsfähigkeit vorliegen, sind die Abweichungen zu beseitigen.)

